



Bescheid

I. Spruch

1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Community TV-GmbH (FN 259258m) am 30.06.2023 im Fernsehprogramm „OKTO“ die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 dadurch verletzt hat, dass sie mit der Sendung „Mulatschag/Austro Zone“ eine gesponserte Sendung ausgestrahlt hat, ohne diese an ihrem Beginn um ca. 11:03:04 Uhr oder an ihrem Ende um ca. 11:20:50 Uhr als gesponsert zu kennzeichnen.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der Community TV-GmbH wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im Fernsehprogramm „OKTO“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 10:00 und 12:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter Folgendes festgestellt:

Am 30.06.2023 wurde im Fernsehprogramm „OKTO“ die gesponserte Sendung „Mulatschag/Austro Zone“ ausgestrahlt, ohne dass diese an ihrem Beginn oder Ende als gesponsert gekennzeichnet wurde. Dadurch wurde gegen die Bestimmung des Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetzes, wonach gesponserte Sendungen an ihrem Beginn oder Ende eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen sind, verstoßen.“

3. Der Community TV-GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria Nachweise der Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.07.2023 leitete die KommAustria gegen die Community TV-GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G in den am 30.06.2023 von 10:00 bis 12:00 Uhr im Fernsehprogramm „OKTO“ ausgestrahlten Sendungen ein. Der Community TV-GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 26.07.2023 nahm die Community TV-GmbH Stellung und teilte im Wesentlichen mit, dass sie sich uneingeschränkt schuldig bekenne, mit der gegenständlichen Sendung gegen die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G verstoßen zu haben. Die Geschäftsführung und die redaktionell verantwortlichen Mitarbeiter der Community TV-GmbH hätten mit sofortiger Wirkung alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um die gegenständliche Rechtsverletzung zu beenden und in Zukunft vergleichbare Rechtsverletzungen zu vermeiden.

2. Sachverhalt

2.1. Zur Mediendiensteanbieterin

Die Community TV-GmbH ist eine zu FN 259258m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.11.2022, KOA 2.135/22-028, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „OKTO“ über die der ORS Comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“.

2.2. Zum Sendungsablauf

Am 30.06.2023 wird im Fernsehprogramm „OKTO“ von ca. 11:03:04 bis ca. 11:20:50 Uhr die Sendung „Mulatschag/Astro Zone“ ausgestrahlt. Diese beginnt mit einem mit Musik unterlegten, in schwarz-weiß gehaltenen Intro (siehe Abbildung 1).

Zu Beginn der Sendung berichtet der Moderator Peter Schreiber über die Sängerin Mathea und ihren neuen Song „Du und Ich“. Sodann kündigt er die Ausstrahlung des dazugehörigen Musikvideos an. Anschließend werden um ca. 11:03:40 Uhr zu einem dem Sendungsintro ähnlichen Intro für ca. zwei Sekunden Sponsorhinweise für AKM, SKE, F&MA, IFPI und ÖSTIG eingeblendet (siehe Abbildung 2). Im Anschluss daran wird das angekündigte Musikvideo ausgestrahlt.

Nach der Ausstrahlung des Musikvideos wird erneut das Sendungsintro (siehe Abbildung 1) ausgestrahlt und der Moderator Peter Schreiber kündigt das Musikvideo „Sexy“ von Rian an. Wiederum erfolgt vor Ausstrahlung des Musikvideos um ca. 11:06:47 Uhr erneut die Einblendung der Sponsorhinweise (siehe Abbildung 2). Es folgt das angekündigte Musikvideo.



Abbildung 1: Sendungsintro um ca. 11:03:08 Uhr



Abbildung 2: Einblendung Sponsorhinweise um ca. 11:03:40 Uhr

Nach diesem Schema (Sendungsintro, Anmoderation durch Peter Schreiber, Sponsorhinweis, Musikvideo) werden in der Folge auch die Songs „Amour Fou“ von Ankathie Koi, „Sofia“ von Fiio und „All Inclusive“ von Sebastian Holzer präsentiert. Der Sponsorhinweis (siehe Abbildung 2) wird dabei um ca. 11:09:36, ca. 11:13:29 und ca. 11:17:11 Uhr ausgestrahlt. Während der Anmoderation ist durchgehend der Sendungstitel „Austro Zone“ im rechten oberen Bildbereich eingeblendet.

Um ca. 11:20:34 Uhr folgt nach dem Video von „All Inclusive“ statt erneut des Sendungsintros der Abspann der Sendung (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Einblendung am Sendungsende um ca. 11:20:37 Uhr

Weder am Anfang der gegenständlichen Sendung noch an ihrem Ende werden Sponsorhinweise für AKM, SKE, F&MA, IFPI und ÖSTIG ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Community TV-GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie dem angeführten Bescheid der KommAustria und den diesem zugrunde liegenden Verwaltungsakten.

Die Feststellungen zum Ablauf der am 30.06.2023 von 10:00 bis 12:00 Uhr im Fernsehprogramm „OKTO“ ausgestrahlten Inhalte gründen sich auf eine Einsichtnahme in die amtsweig erstellten Aufzeichnungen dieses Programms.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendiensteanbietern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die Regulierungsbehörde jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung der am 30.06.2023 von 10:00 bis 12:00 Uhr im Fernsehprogramm „OKTO“ ausgestrahlten Inhalte war ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten und der Community TV-GmbH dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.



Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht nach § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Regulierungsbehörde ist nach § 66 Abs. 1 AMD-G die KommAustria.

4.2. Verletzung von Bestimmungen des AMD-G

4.2.1. Rechtsgrundlagen

Auf den gegenständlichen Sachverhalt ist das AMD-G in seiner im Zeitpunkt der Ausstrahlung am 30.06.2023 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2022 anzuwenden.

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 lautete auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]

32. Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder von Video-Sharing-Plattformen oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten, Video-Sharing-Plattformen, nutzergenerierten Videos oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;“

§ 37 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022 lautete auszugsweise:

„Sponsoring“

§ 37. (1) Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

2. Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.“

[...].



4.2.2. Verletzung von § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G (Kennzeichnung von Sponsoring)

1. Bei der Sendung „Mulatschag/Austro Zone“ handelt es sich um eine Sendung, für die – wie den während der Sendung eingeblendeten Hinweisen zu entnehmen ist (siehe Abbildung 2) – verschiedene im Bereich der Verwertung von österreichischer Musik tätige Einrichtungen einen „*Beitrag ... zur Finanzierung*“ geleistet haben. Derartige Sendungen sind nach § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G an ihrem Anfang oder Ende eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen; dieses Erfordernis wird nicht durch die – nach AMD-G zulässige – Ausstrahlung von entsprechenden Hinweisen während der Sendung dispensiert (arg: „*insbesondere*“). Da weder am Beginn der gegenständlichen Sendung um ca. 11:03:04 Uhr noch an deren Ende um ca. 11:20:50 Uhr ein derartiger Hinweis ausgestrahlt wurde, wurde gegen diese Bestimmung verstößen.

2. § 2 Z 32 AMD-G definiert Sponsoring als jeden Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern.

Nach § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G sind gesponserte Sendungen durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen.

3. Bei den wiederholt während der gegenständlichen Sendung eingeblendeten Hinweisen „*Mit freundlicher Unterstützung von: AKM, SKE, F&MA, IFPI und ÖSTIG*“ (siehe Abbildung 2) handelt es sich um Sponsorhinweise im Sinne des § 37 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Z 32 AMD-G. Dafür spricht insbesondere die gewählte, für Sponsorhinweise typische, Formulierung.

Aus der Einblendung dieser Sponsorhinweise ergibt sich nach § 37 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Z 32 AMD-G, dass es sich bei der gegenständlichen Sendung „Mulatschag/Austro Zone“ um eine gesponserte Sendung handelt (vgl. VwGH 06.09.2023, Ra 2022/03/0175). Dies wird auch von der Community TV-GmbH nicht bestritten.

4. Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (BKS) ist für die Frage des Vorliegens einer (einheitlichen) „Sendung“ im Sinne der Definition des § 2 Z 30 AMD-G vor allem auf den Eindruck des durchschnittlichen Zusehers abzustellen (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010). Im Wege einer Gesamtbetrachtung sind Kriterien wie der inhaltliche Zusammenhang zwischen Sendungsteilen, ihre formale Gestaltung und ihre zeitliche Abfolge zu bewerten. Ein inhaltlicher Zusammenhang ist etwa dann anzunehmen, wenn Sendungsteile aufeinander aufbauen bzw. über einen „Spannungsbogen“ miteinander verbunden sind. Der Zusammenhang kann auch im Wege der formalen Gestaltung durch den Anbieter selbst bewirkt werden, etwa durch die Ankündigung bestimmter Inhalte einer Sendung an ihrem Beginn. Sonst sind bei der formalen Gestaltung insbesondere Kriterien wie ein einheitliches Sendungsdesign zu berücksichtigen (vgl. zu all dem Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 449 f mwN).



Gegenständlich ist die Sendung „Mulatschag/Astro Zone“ derart aufgebaut, dass der Moderator Peter Schreiber jeweils ein Musikvideo ankündigt und dieses anschließend ausgestrahlt wird. Während der Anmoderation ist dabei jeweils im rechten oberen Bildbereich der Sendungstitel „Astro Zone“ eingeblendet. Die Sendung endet mit der abschließenden Einblendung der Produktionshinweise (siehe Abbildung 3). Damit weist die Sendung einen durchgehenden Spannungsbogen und ein durchgehendes Sendungsdesign auf. Bei „Mulatschag/Astro Zone“ handelt es sich daher um eine (einheitliche) Sendung im Sinne des § 2 Z 30 AMD-G, die um ca. 11:03:04 Uhr beginnt und um ca. 11:20:50 Uhr endet.

5. Gesponserte Sendungen sind nach § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G an ihrem Anfang oder Ende eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen. Weder der um ca. 11:03:40 Uhr eingeblendete (erste) Sponsorhinweis, noch der um ca. 11:17:11 Uhr eingeblendete (letzte) Sponsorhinweis erfüllen dieses Erfordernis.

In seiner Entscheidung vom 01.06.2005, 611.009/0035-BKS/2005, hat der BKS zu einem etwa eineinhalb Minuten vor dem tatsächlichen Ende der ca. 23 Minuten dauernden Sendung „Frisch gekocht ist halb gewonnen“ ausgestrahlten Sponsorhinweis festgehalten, dass dieser insbesondere aufgrund der Tatsache, „dass nach der Einblendung noch wesentliche Sendungselemente folgten“ (und zwar die Überreichung von Preisen bzw. Hinweise auf Rezepte im Internet und Gespräche zwischen dem Moderator und den Köchen) während der Sendung erfolgte. Der VwGH konnte sich in der dagegen erhobenen Beschwerde darauf beschränken, festzuhalten, dass „jedenfalls ein mehr als eine Minute vor dem tatsächlichen Sendungsende ausgestrahlter Hinweis“ nicht dem Erfordernis der Kennzeichnung am Sendungsende entspricht (VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172). Unter Verweis auf diese Rechtsprechung geht die Lehre davon aus, dass „*Hinweise gegen Ende oder während des ‚Abspanns‘ der Sendung [...] möglich sein [werden], solange Dauer des Abspanns und der Begriff ‚Ende‘ nicht extensiv ausgelegt werden*“ (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 216). Vgl. dazu auch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 18.11.2022, W282 2248621-1/5E, zum vergleichbaren Fall der Kennzeichnung von Produktplatzierung nach (nunmehr) § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G.

Diese Ausführungen zur Abgrenzung zwischen „während“ und „am Ende“ der Sendung ausgestrahlten Sponsorhinweisen können mangels abweichender Regelung auch auf die Abgrenzung zwischen „während“ und „am Anfang“ der Sendung ausgestrahlten Sponsorhinweisen umgelegt werden.

Gegenständlich berichtet der Moderator am Anfang der Sendung über die Musikerin Mathea und deren Song. Auf diesen, jedenfalls einen wesentlichen Sendungsinhalt darstellenden Bericht erst folgt die Einblendung des Sponsorhinweises (siehe Abbildung 1) und anschließend das entsprechende Musikvideo. Da damit vor diesem Hinweis bereits wesentliche Sendungsinhalte ausgestrahlt wurden, liegt dieser nicht im Sinne der dargestellten Rechtsprechung „am Anfang“ der Sendung. Gleiches gilt für den mehr als drei Minuten vor dem Sendungsende vor dem Song „All Inclusive“ von Sebastian Holzer ausgestrahlten Sponsorhinweis.

6. Da demnach weder zu Beginn noch am Ende der am 30.06.2023 von ca. 11:03:04 bis ca. 11:20:50 Uhr ausgestrahlten Sendung „Mulatschag/Astro Zone“ Sponsorhinweise für „AKM, SKE, F&MA, IFPI und ÖSTIG“ ausgestrahlt wurden, wird durch den dargestellten Sachverhalt die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, wonach gesponserte Sendungen an ihrem Anfang oder Ende eindeutig als solche zu kennzeichnen sind, verletzt (Spruchpunkt 1.).



4.3. Zu der aufgetragenen Veröffentlichung (Spruchpunkte 2. und 3.)

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendiensteanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung nach Abs. 3 *leg. cit.* ist jedenfalls bei der Feststellung einer Rechtsverletzung durch den Mediendiensteanbieter als Medium erforderlich. Dies betrifft vor allem Fälle gesetzwidriger Programminhalte.

Der VwGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmatalog ein vergleichbares Publikum erreicht.

Es war daher die Veröffentlichung im gleichen Rundfunkprogramm, in dem die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzurufen, gegenständlich also im Fernsehprogramm „OKTO“ (Spruchpunkt 2.).

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.250/24-049“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die KOA 2.250/24-049

Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)